

§372 Sofortige Beschwerde

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2018. "§372 Sofortige Beschwerde." In *StPO Strafprozessordnung mit GVG und EMRK: Kommentar*, edited by Helmut Satzger and Wilhelm Schluckebier, 3. Auflage, 1766–67. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 372 Sofortige Beschwerde. ¹Alle Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht im ersten Rechtszug erlassen werden, können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. ²Der Beschluss, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, kann von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden.

- 1 **A. Grundsätzliches.** § 372 regelt die Möglichkeit der **sofortigen Beschwerde** gem. § 311 in Bezug auf Entscheidungen des gem. § 367 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Zulässigkeit oder Begründetheit des Verfahrens. Andere Entscheidungen, v.a. die Ablehnung der Bestellung eines Verteidigers gem. §§ 364a, b können ggf. mit **einfacher Beschwerde** gem. § 304 angefochten werden; dabei gilt § 305 Satz 2 entsprechend, sodass vorbereitende Entscheidungen wie Beschlüsse über Art und Umfang der Beweisaufnahme unanfechtbar sind (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 372 Rn. 2). **Zuständiges Beschwerdegericht** ist grds. das dem Wiederaufnahmegesicht übergeordnete Gericht (*Marxen/Tiemann* Rn. 349). Dies trägt zu der uneinheitlichen Rechtsprechung in der Praxis bei; eine Konzentrierung der Beschwerdeentscheidungen könnte de lege ferenda zu einer Vereinheitlichung beitragen (*Kaspar/Arneemann* R&P 2016, 58, 63). Die Entscheidung, mit der die beantragte **Ablehnung eines Richters** gem. §§ 23 ff. zurückgewiesen wird, ist nach § 28 Abs. 2 Satz 1 isoliert anfechtbar; eine entsprechende Anwendung von § 28 Abs. 2 Satz 2 kommt nicht in Betracht (OLG Hamm NStZ-RR 2014, 215; so auch OLG Frankfurt am Main [2. Senat], NStZ-RR 2008, 378; HK-StPO/Temming § 371 Rn. 2; a.A. OLG Frankfurt am Main [1. Senat], NStZ-RR 2007, 148).
- 2 **B. Voraussetzungen der Beschwerde.** I. **Statthaftigkeit.** Die **sofortige Beschwerde** ist **statthaft** gegen alle Entscheidungen aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens im ersten Rechtszug. Erfasst sind zunächst der Beschluss über die aufschiebende Wirkung gem. § 360 Abs. 2 sowie die Beschlüsse nach § 368 über die Zulassung oder Verwerfung des Antrags. Weiterhin ist die Beschwerde statthaft gegen die Verwerfung des Antrags als unbegründet gem. § 370 Abs. 1, die Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 370 Abs. 2 sowie die sofortige Freisprechung gem. § 371.
- 3 **II. Form und Frist.** Die Beschwerde muss gem. § 311 Abs. 2 innerhalb der **Frist von einer Woche** ab der Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden. In Bezug auf die einzuhaltende **Form** gilt § 306 Abs. 1. Die Beschwerde kann danach **schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden. Abweichend von § 366 Abs. 2 bzw. § 390 Abs. 2 ist die Beteiligung eines Verteidigers bei Beschwerden des Verurteilten oder des Privatklägers nicht erforderlich. Die Beschwerde muss **nicht begründet** werden; macht der Beschwerdeführer dennoch Ausführungen, sind diese auch dann vom Beschwerdegericht zu berücksichtigen, wenn sie erst nach Ablauf der Frist des § 311 Abs. 2 vorgebracht werden (LR/Gössel § 372 Rn. 14).
- 4 **III. Beschwerdeberechtigung.** Die StA ist grds. beschwerdeberechtigt; eine **Ausnahme** ist in Satz 2 geregelt: Die Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (auch zuungunsten des Verurteilten auf Antrag des Privatklägers) und die damit verbundene Erneuerung der Hauptverhandlung gem. § 370 Abs. 2 sind der Beschwerde durch die StA ausdrücklich entzogen. Dies gilt entsprechend für den **Privatkläger** (OLG Stuttgart MDR 1970, 165). Gegen die Freisprechung gem. § 371 Abs. 2 kann die StA nur Beschwerde einlegen, wenn die Entscheidung ohne ihre Zustimmung ergangen ist (LR/Gössel § 371 Rn. 30; zweifelnd AK-StPO/Loos § 371 Rn. 26). I.Ü. ist jeder **Antragsteller oder Antragseegner** beschwerdeberechtigt, der durch die ergangene Entscheidung **beschwert** ist. Unterbleibt eine **Freisprechung** gem. § 371 Abs. 2 mangels Zustimmung der StA und wird stattdessen die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet, so ist der **Verurteilte** nicht beschwerdeberechtigt und seine Beschwerde daher unzulässig (OLG Frankfurt am Main NJW 1965, 314; a.A. KK-StPO/Schmidt § 371 Rn. 9; unbegründet). Wird dagegen trotz Zustimmung der StA die Freisprechung gem. § 371 Abs. 2 vom Gericht verweigert, ist eine Beschwerde des Verurteilten möglich (LR/Gössel § 371 Rn. 30; a.A. AK-StPO/Loos § 371 Rn. 25); er kann insoweit einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung geltend machen.

C. Entscheidung über die Beschwerde. Grds. entscheidet das Beschwerdegericht gem. § 309 Abs. 2 in der Sache selbst. Eine Zurückverweisung an das Wiederaufnahmegericht ist nicht vorgesehen. Das gilt auch dann, wenn ein Beschluss über die Zulässigkeit nach § 368 unterblieben ist und zugleich die Beweisaufnahme gem. § 369 entbehrlich ist (OLG Brandenburg NSTZ-RR 2010, 22). Als **Ausnahmen** sind die Fälle von gravierenden und vom Beschwerdegericht nicht behebbaren Verfahrensmängeln anerkannt. Das betrifft Fälle, in denen das Wiederaufnahmegericht den Antrag nach unvollständiger Prüfung aus rein formalen Gründen zu Unrecht als unzulässig gem. § 368 verworfen hat (OLG Frankfurt am Main NSTZ 1983, 426, 427) oder Entscheidungen, bei denen keine Benachrichtigung gem. § 369 Abs. 3 i.V.m. § 224 Abs. 1 erfolgt ist oder keine Gelegenheit zur Schlusserklärung gem. § 369 Abs. 4 eingeräumt wurde. In diesen Fällen wird der Beschluss aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Wiederaufnahmegericht zurückverwiesen (*Meyer-Gößner/Schmitt* § 372 Rn. 8).

Entscheidungsgrundlage des Beschwerdegerichts ist das gesamte Vorbringen im ursprünglichen Wiederaufnahmeverfahren, das vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde nach herrschender Meinung aber noch ergänzt werden darf (HK-StPO/*Temming* § 372 Rn. 5; a.A. *Marxen/Tiemann* Rn. 347). Dagegen ist sog. **nachgeschobenes Vorbringen** unzulässig: Tatsachen oder Beweismittel, die erstmals i.R.d. Beschwerde angeführt werden, bleiben unberücksichtigt und können allenfalls Gegenstand eines neuen Wiederaufnahmeantrags sein (vgl. LR/*Gössel* § 372 Rn. 16 ff. m.w.N.).

Ordnet das Beschwerdegericht die **Wiederaufnahme des Verfahrens** gem. § 370 Abs. 2 an, ist die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses in der erneuten Hauptverhandlung nicht zu prüfen; das Gericht ist an den Umfang der zugelassenen Wiederaufnahme gebunden (BGHSt 14, 85, 88). Auch das Revisionsgericht unterliegt bei seiner Überprüfung des Urteils den genannten Einschränkungen (*Meyer-Gößner/Schmitt* § 372 Rn. 10). Wurde der Antrag durch Sachentscheidung (also nicht nur wegen eines Formmangels) als unzulässig oder als unbegründet **verworfen**, steht die **Rechtskraft** der Beschwerdeentscheidung einer Wiederholung des Antrags entgegen. Das Vorbringen ist dann, soweit es entscheidungserheblich war (*Meyer-Gößner/Schmitt* § 372 Rn. 9), **verbraucht** (OLG Hamburg JR 2000, 380 m. Anm. *Gössel*). Eine **erneute Überprüfung** der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch weitere Beschwerde gem. § 310 findet nicht statt.